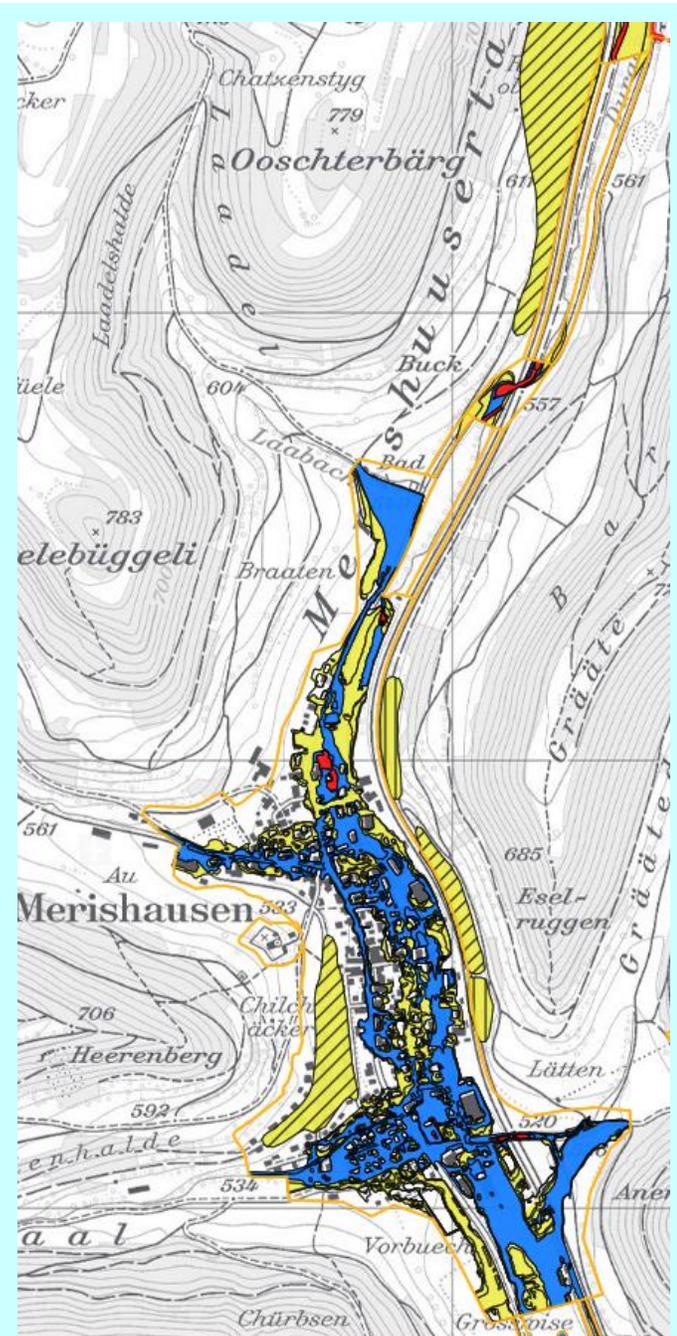


## Kanton Schaffhausen

## Leitfaden

## Informationen zur Gefahrenkarte: Zuständigkeiten Kanton und Gemeinden

Dezember 2017



Ausschnitt aus der Gefahrenkarte Merishausen (2017)

## Arbeitsgruppe Naturgefahren

Tiefbau Schaffhausen, Planungs- und Naturschutzamt, Kantonsforstamt, Landwirtschaftsamt, Gebäudeversicherung

## Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	2
> Gefahrenkarte im Kanton Schaffhausen	
> Erstellung der Gefahrenkarte	
> Umsetzung der Gefahrenkarte	
2. Information: Grundsätze	3
> Information der Öffentlichkeit	
> Bauvorhaben	
> Bestehende Bauten	
3. Information: Übergeordnete Aufgaben	4
> Kanton	
> Gemeinden	
4. Information der Grundeigentümer: Zuständigkeiten	5
> Grundsätze	
> Kanton	
> Gemeinden	
5. Informationsmittel	7
> Kanton	
> Vereinigung kantonaler Feuerversicherungen, VKF	
> Gemeinden	
Anhang:	8
> "Naturgefahren im Siedlungsgebiet" Merkblatt der kantonalen Arbeitsgruppe Naturgefahren	

## **1. EINLEITUNG**

### **Gefahrenkarte im Kt. Schaffhausen**

Die Gefahrenkarte des Kantons Schaffhausen wurde 2016/17 erstmals gesamthhaft nachgeführt und am 22. August 2017 vom Regierungsrat zur Kenntnis genommen. Die Gefahrenkarte 2017 ersetzt die Erstausgabe der Jahre 2007 bis 2011 und ist im kantonalen Geographischen Informationssystem (GIS) aufzuschalten. Das Planungs- und Naturschutzamt wurde beauftragt, die Gefahrenkarte, die Schutzzielmatrix sowie die Liste der Sonderrisiken im Rahmen einer kleinen Anpassung des kantonalen Richtplanes nachzuführen.

### **Umsetzung der Gefahrenkarte**

Die Gefahrenkarte 2017 ist von den Gemeinden im Rahmen der kommunalen Nutzungsplanung bei der nächsten anstehenden Gesamt- oder Teilrevision umzusetzen. Die zuständigen Bewilligungsbehörden der Gemeinden sind angehalten, die neue Gefahrenkarte 2017 beim Erlass von Verfügungen (z.B. Baubewilligungen) ab sofort zu berücksichtigen.

Die Nachführung bzw. Überarbeitung der Gefahrenkarte hat stellenweise eine veränderte Gefährdungssituation ergeben. Insbesondere im Bereich der Hochwassergefahren mussten diverse Flächen aufgrund des verwendeten genaueren Höhenmodells neu eingestuft werden. In diesem Zusammenhang ist eine umfangreiche Information auf verschiedenen Ebenen erforderlich.

Die Information der betroffenen Grundeigentümer muss durch die Gemeinden erfolgen.

Im Weiteren sind die Zonenpläne anzupassen und wo noch nicht erfolgt, muss auch die Bauordnung ergänzt werden.

## 2. INFORMATION: GRUNDSÄTZE

### Information der Öffentlichkeit

Die Öffentlichkeit ist über die Hochwassersituation zu informieren. Sämtliche Karten (Gefahrenkarte, Intensitätskarten, Schutzdefizitkarte) sind online im Geoportal des Kantons ersichtlich ([www.gis.sh.ch](http://www.gis.sh.ch)) und werden dort laufend aktualisiert. Eine aktive Information der Öffentlichkeit empfiehlt sich auch im Hinblick auf mögliche Schadensersatzforderungen gegen die Gemeinde. Bei einem Schadenereignis in einem bekannten, in der Gefahrenkarte eingetragenen Gefahrenbereich könnten Grundstückseigentümer versucht sein, Schadenersatzansprüche mit der Begründung geltend zu machen, man habe aufgrund fehlender Information durch die Gemeinde nicht die geeigneten Schutzmassnahmen von sich aus ergreifen können.

### Bauvorhaben

Im Rahmen von Bauvorhaben in Gefahrenzonen ist die Bauherrschaft durch die Baubehörde in jedem Fall zwingend unabhängig von der jeweiligen Gefahrenzone über die Gefahrensituation zu informieren.

### Bestehende Bauten

Sind bestehende Bauten und Anlagen einer erheblichen oder mittleren Gefährdung (rote und blaue Bereiche) ausgesetzt, müssen die Grundeigentümer und Benützer zwingend schriftlich über die bestehende Gefahrensituation sowie über mögliche Schutzmassnahmen informiert werden. Zuständig für die Information ist die Gemeinde.

Auch bei bestehenden Bauten und Anlagen mit einer geringen Gefährdung (gelbe Bereiche) oder einer Restgefährdung (gelb-weiße Bereiche), insbesondere wenn es sich um Bauten mit einem erhöhten Schadenpotenzial (Sonderrisiken) handelt, müssen die Grundeigentümer und Benützer schriftlich oder gegebenenfalls durch Bekanntmachung im Amtsblatt oder durch Planaufgabe auf die vorliegende Gefährdung aufmerksam gemacht werden.

### 3. INFORMATION: ÜBERGEORDNETE AUFGABEN

#### Kanton

Im Kanton Schaffhausen stellt der Richtplan die wichtigste Basis für den Schutz vor Naturgefahren dar. Mit der Aufnahme der Gefahrenhinweiskarte und der Gefahrenkarte in den Richtplan wird die Behördenverbindlichkeit sichergestellt.

Mit der Aufnahme dieser Grundlagen in den kantonalen Richtplan schafft der Kanton die Voraussetzung, um schadenverhütende und schadenvermindernde Massnahmen treffen zu können. Gleichzeitig erteilt er den Gemeinden den Auftrag zur Umsetzung der Gefahrenkarte in der kommunalen Nutzungsplanung.

Die zuständigen kommunalen Behörden haben Ende August 2017 vom Kanton ein aktualisiertes Gefahrenkartendossier erhalten.

#### Gemeinden

Die Gefahrenkartendossiers sind sowohl bei der planungsrechtlichen Festsetzung als auch bei den baurechtlichen Verfahren zu berücksichtigen. Dazu scheidet die Gemeinden die verschiedenen Gefahrenzonen im Zonenplan parzellengenau aus und bezeichnen diese. Mit den dazugehörigen Vorschriften in der Bauordnung legen die Gemeinden die entsprechend der Gefahrensituation zulässige Nutzung des Bodens fest. Mit der Aufnahme in die kommunale Nutzungsplanung erhalten die Naturgefahrengrundlagen Grundeigentümergegenständlichkeit.

Damit die der jeweiligen Gefahrensituation entsprechenden Massnahmen vorgenommen werden können, müssen die betroffenen Grundeigentümer über die Gefahrensituation im Detail informiert werden.

Die Gemeinden haben im Bereich der Information der Grundeigentümer und Bauherren eine zentrale Rolle. Dies ist dadurch begründet, dass für die Notwendigkeit zur Ausführung von Objektschutzmassnahmen auch die Planung und Umsetzung von allfälligen kommunalen Hochwasserschutzmassnahmen mitberücksichtigt werden muss. Falls eine Gemeinde beispielsweise wasserbauliche Hochwasserschutzmassnahmen an einem Gewässer plant und damit die Gefahrensituation in einem betroffenen Gebiet grossflächig entschärft, wird es nicht notwendig sein, gleichzeitig an jedem einzelnen Gebäude Objektschutzmassnahmen ausführen zu lassen. Die Gemeinde kann als zuständige Stelle für den kommunalen Schutz vor Naturgefahren Informationen aus erster Hand abgeben und die Notwendigkeit oder Nicht-Notwendigkeit von einzelnen Objektschutzmassnahmen begründen. Darum soll die Information der Bauherren respektive Grundeigentümer über die Gemeinden erfolgen.

## 4. INFORMATION DER GRUNDEIGENTÜMER: ZUSTÄNDIGKEITEN

### Grundsätze

Zuständig für die Detailinformation von Grundeigentümern ist die jeweilige Gemeinde.

Der Kanton ist zuständig für Grundlageninformationen sowie technische Informationen zu Gefahrenkarten und Gefahrenhinweiskarten.

Anfragen Dritter zur Gefahrenkarten werden von der jeweiligen zuständigen Standortgemeinde beantwortet.

Anfragen Dritter zur Gefahrenhinweiskarte werden vom Kanton oder der jeweiligen zuständigen Standortgemeinde beantwortet.

### Kanton

Der Kanton beantwortet keine Anfragen Dritter zu Gefahrenkarten, sondern verweist alle Anfragen (Grundeigentümer, Bauherren, Ingenieur- und Planungsbüros, Banken, oder Versicherungen usw.) zu Gefahrenkarten an die jeweilige zuständige Standortgemeinde. Der Kanton unterstützt die Gemeinden bei der Umsetzung der Gefahrenkarten.

Der Kanton beantwortet nur Anfragen Dritter zur Gefahrenhinweiskarte.

### Gemeinden

#### Bei Bauvorhaben

Gefahrenzone	Information
 erhebliche Gefährdung	Obligatorische Information über die bestehende Gefahr sowie Gefahrenstufe im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens.
 mittlere Gefährdung	
 geringe Gefährdung	Die Empfehlungen der kantonalen Gebäudeversicherung "Bauvorhaben in Gefahrenzonen" sollten abgegeben werden.
 Restgefährdung	

Bauherren sind durch die Gemeindebehörden unabhängig von der jeweiligen Gefahrenzone zwingend schriftlich über die bestehende Gefährdung zu informieren.

In **roten Gebieten** gilt Bauverbot.

In **blauen Gebieten** sind durch die Gemeindebehörden, bei Bedarf in Zusammenarbeit mit der kantonalen Gebäudeversicherung, im Rahmen der Baubewilligung zwingend Auflagen zur Risikoverminderung anzuordnen. Mit der Baueingabe wird der geforderte Objektschutznachweis mit den Massnahmenvorschlägen eingereicht. Die entsprechenden Informationen und Formulare zum Objektschutznachweis sind beim Tiefbau Schaffhausen, Abteilung Gewässer erhältlich ([www.gewaesser.sh.ch](http://www.gewaesser.sh.ch)). Grundlagen für die Bemessung der Schutzmassnahmen und weitere Informationen sind unter [www.schutz-vor-naturgefahren.ch](http://www.schutz-vor-naturgefahren.ch) abrufbar.

In **gelben und gelb-weissen Gebieten** sind keine generellen Auflagen oder Massnahmen erforderlich. Hingegen sind für speziell sensible Objekte (Sonderrisiken) -

wie bspw. öffentliche Bauten und Anlagen sowie besondere Bauvorhaben wie Bauten für grosse Menschenansammlungen, mit hohen Sachwerten oder hohem Folgeschadenpotential - die Objektschutzmassnahmen der Wegleitung "Objektschutz gegen gravitative Naturgefahren" wie in den blauen Gebieten verbindlich einzuhalten. Für die übrigen Bauten gelten die Objektschutzmassnahmen als Empfehlung. Objektschutzmassnahmen können durch die kantonale Gebäudeversicherung verlangt werden.

### Bei bestehenden Bauten

Gefahrenzone	Information
 erhebliche Gefährdung	Der Gefahrenstufe angepasste Information sowie Anordnung, Prüfung resp. Empfehlung von Massnahmen zur Reduktion der bestehenden Gefahr und zur Schadensverhütung. In roten und blauen Gebieten müssen Massnahmen zur Schadensverhütung zwingend angeordnet werden.
 mittlere Gefährdung	
 geringe Gefährdung	
 Restgefährdung	

Grundeigentümer und Benutzer von Bauten und Anlagen in **roten und blauen Zonen** sind durch die Gemeindebehörden **zwingend schriftlich** über die bestehende Gefährdung und mögliche Massnahmen der Schadensverhütung zu informieren.

Anordnung, dass Massnahmen zur Schadensverhütung geprüft werden müssen. Objektschutzmassnahmen können durch die kantonale Gebäudeversicherung verlangt werden.

#### Bestehende Gebäude in roten Zonen:

Besichtigung der Gebäude durch die kantonale Gebäudeversicherung; Auflagen zur Realisierung der notwendigen Objektschutzmassnahmen. In extremen Fällen und bei Nichtumsetzung der vorgeschlagenen Schutzmassnahmen können Gebäude ganz oder teilweise (Gebäudeteil oder Risiko) von der Versicherungsdeckung ausgeschlossen werden.

#### Bestehende Gebäude in blauen Zonen:

Die kantonale Gebäudeversicherung kann Objektschutzmassnahmen zur Verhinderung von Schäden fordern. Bei Nichtumsetzung der vorgeschlagenen Schutzmassnahmen können Gebäude ganz oder teilweise (Gebäudeteil oder Risiko) von der Versicherungsdeckung ausgeschlossen werden.

#### Bestehende Gebäude in gelben und gelb-weissen Zonen:

Sind bestehende Bauten in einer Hinweiszone (geringe Gefährdung gelbe Bereiche und Restgefährdung gelb-weisse Bereiche), wird empfohlen, die Grundeigentümer spätestens im Rahmen der Überführung der Gefahrenkarten in die Nutzungsplanung in geeigneter Form (z.B. öffentliche Auflage) über die bestehende Gefahrensituation sowie über allfällige mögliche Schutzmassnahmen zu informieren, insbesondere wenn es sich um Bauten mit einem erhöhten Schadenpotenzial (Sonderrisiken), handelt. Zuständig für die Information ist die Gemeinde.

## 5. INFORMATIONSMITTEL

### Kanton

#### **Merkblätter, Empfehlungen**

Der Kanton erstellt Merkblätter und Empfehlungen sowie allgemeine Informationen zur Erstellung und Bedeutung von Gefahrenkarten, welche die Gemeinden im Rahmen ihrer Informationen den Grundeigentümern weitergeben können.

Beispiele: - "Naturgefahren im Siedlungsgebiet", Merkblatt der kantonalen Arbeitsgruppe Naturgefahren (vgl. Anhang 1)

- Leitfaden "Objektschutznachweis" (Dezember 2017)

Zielgruppe: Grundeigentümer, Bauherren, Gemeinden, Planer

Verteilung: via Webseite der Abteilung Gewässer: [www.gewaesser.sh.ch](http://www.gewaesser.sh.ch)

#### **Leitfaden zur Umsetzung der Gefahrenkarten**

Der Kanton erstellt und aktualisiert einen Leitfaden zur Umsetzung der Gefahrenkarten in der kommunalen Nutzungsplanung.

Beispiele: Leitfaden "Umsetzung der Gefahrenkarte Hochwasser und Massenbewegungen Kanton Schaffhausen" (März 2017)

Zielgruppe: Gemeinden

Verteilung: vom Kanton an die Gemeinden im Rahmen der Abgabe der Gefahrendossiers

**Arbeitshilfe Nutzungsplanung - Ergänzung Naturgefahren:** Musterbauordnungsbestimmungen betreffend Umsetzung der Gefahrenkarte (Merkblatt PNA)

#### **Internet**

Der Kanton veröffentlicht folgende Informationen im Internet/Intranet:

- Gefahrenkarte
- Schutzdefizitkarte
- Intensitätskarten
- Fliesstiefen- und Fliessgeschwindigkeitskarten (nicht für alle Gemeinden vorh.)
- Leitfaden "Umsetzung der Gefahrenkarte Hochwasser und Massenbewegungen Kanton Schaffhausen" (März 2017)
- Merkblatt "Naturgefahren im Siedlungsgebiet" der Arbeitsgruppe Naturgefahren

Zielgruppe: Grundeigentümer, Bauherren, Gemeinden, kant. Verwaltung, Planer

### Vereinigung kantonaler Feuerversicherungen

VKF Wegleitung "Objektschutz gegen gravitative Naturgefahren" ([www.vkf.ch](http://www.vkf.ch))

### Gemeinden

Die Gemeinden müssen selber entscheiden, ob sie zusätzlich zu den vom Kanton zur Verfügung gestellten Informationsmitteln noch weitere erstellen wollen. Die direkte Information der Grundeigentümer und Bauherren obliegt in jedem Fall den Gemeinden.

## **ANHANG**

### **"Naturgefahren im Siedlungsgebiet" Merkblatt der kantonalen Arbeitsgruppe Naturgefahren**

Dezember 2017